

VIII. Nachtrag vom xx.xx.2023 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof vom 19.08.2011

Präambel

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 30.Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022/ FNA III 860-8) 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022/ FNA III 860-8), der §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S.462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2014 (GV NRW S. 97) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBl I S. 4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2012 (BGBl I S. 1030)

hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgenden VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof vom 19.08.2011 beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Abs. 1 „Berechnung der Elternbeiträge“ wird wie folgt geändert:

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes („Bruttoeinkommen“ abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn und abzüglich ggf. steuerlich anerkannter Betreuungskosten für Kinder als nachgewiesene Sonderausgabe) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen, außergewöhnliche Belastungen, weitere Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich aus Verlusten mit anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Artikel 2

Bei § 4 Abs. 2 wird das Wort „Einkünfte“ ergänzt um „unabhängig von ihrer Zweckbestimmung“.

Artikel 3

Bei § 4 Abs. 2 wird das Wort „Eltern“ durch „beitragspflichtige Personen“ ersetzt.

Artikel 4

Bei § 4 Abs. 3 wird „in Höhe von 300,00 € nach“ durch „nach § 10 Abs. 1 – 4 des“ ersetzt.

Artikel 5

Bei § 4 Abs. 4 wird das Wort „ein Elternteil“ durch „eine beitragspflichtige Person bzw. beitragspflichtige Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung“ ersetzt.

Artikel 6

§ 4 Abs. 6 wird nachfolgend ergänzt:

Der im Wege der Prognose oder auch aufgrund der Einkünfte des vorangegangenen Jahrs ermittelte Wert ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen. Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

Artikel 7

§ 5 Abs. 1 „Geschwisterermäßigung“ wird der Wortlaut „die nach § 3 (1) an die Stelle der Eltern treten“ durch „nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung“ ersetzt.

Artikel 8

Der VIII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.